

Satzung des

Vereins zur Förderung des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (GWHRS) e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (GWHRS) e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V.".

(2) Sitz des Vereins ist Weingarten.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Weingarten (GWHRS).

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehr-, Aus- und Fortbildungstätigkeit und des Seminarlebens, insbesondere durch die Unterstützung von Seminar-Einrichtungen und -Veranstaltungen, Studienreisen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leiter des Seminars.
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
 - (3) Der Vorstand mit Ausnahme des Leiters des Seminars wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Aufgaben der Kassenprüfer

- Prüfung der Rechnungs- und Kassenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung
- Prüfung der Mittelverwendung, dabei insbesondere Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlichen Korrektheit
- Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung an die Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des „Vereins zur Förderung des Seminars Weingarten“ an den Verein „Theatertage am See e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weingarten, den 26.02.2024

Stefan Gerber, 1. Vorsitzender

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung
am 16. Juli 2003 in Meckenbeuren beschlossen,

- geändert in der Vorstandssitzung vom 27.06.2011
- zuletzt bestätigt im Zuge der Veränderungen im Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung am 9.12.2015
- weitere Anpassungen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26.09.2023 bzgl. des Vereinsnamens aufgrund der Namensänderung und des Umzugs des Seminars von Meckenbeuren nach Weingarten.

Die Gründungsmitglieder des Vereins:

1. Groß, Siegbert _____
2. Handschuh, Karl _____
3. Abele, Christine _____
4. Brinkmann, Helga _____
5. Brückner, Bruno _____
6. Fensterle, Ruth _____
7. Hirth-Schardt, Sibylle _____
8. Locher, Thomas _____
9. Mack, Jürgen _____
10. Proksch, Bärbel _____